

AO-Basics

Grundbegriffe

ARBEITSBUCH





The banner highlights various examio services:

- 1.200+ Lernvideos**
- 3.000+ Lerntexte**
- 100% Remote**
- Regelmäßiges Gruppenmentoring**
- Klausuren auf IHK-Niveau**
- Immer Up-to-Date** (laufend aktualisiert)
- Abendlehrgang** (mit 120 Abendterminen inkl. zukünftiger Aufzeichnung)
- WhatsApp Community**
- Falltraining mit 90+ Übungsfällen** auf Klausurniveau für optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung
- Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen**
- Prüfungsplaner** (mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts)
- 43% ~~349€~~**
- 199€ pro Monat**
- All-inclusive** (Alle Inhalte in einem Paket)
 - ✓ Klausurtechniken
 - ✓ Intensivkurse
 - ✓ Nachhilfetermine
- 2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung**
- Durchsuchbare Datenbank**
- Flexible Laufzeit & Nutzung**
- 4.000+ Quizfragen** (interaktive Übungsaufgaben für direkte Wissensüberprüfung)



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
 Essener Straße 100
 04357 Leipzig

 +49 (0) 179 – 675 18 04

 info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Dezember 2025

AGENDA

**BEDEUTUNG UND
AUFBAU DER AO**

1 —

DER STEUERBEGRIFF

2 —

**STEUERLICHE BEGRIFFS-
BESTIMMUNGEN**

3 —

**ZUSTÄNDIGKEITEN DER
FINANZBEHÖRDEN**

4 —

VERWALTUNGSAKTE

5 —

K A P I T E L

**BEDEUTUNG UND
AUFBAU DER AO**

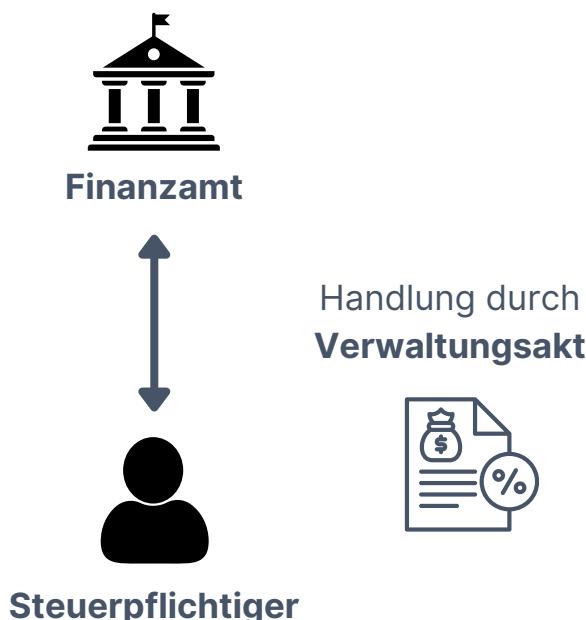
AO-BASICS: GRUNDBEGRIFFE

BEDEUTUNG UND AUFBAU DER AO

Rechtsgebiete



Über-/Unterordnungsverhältnis



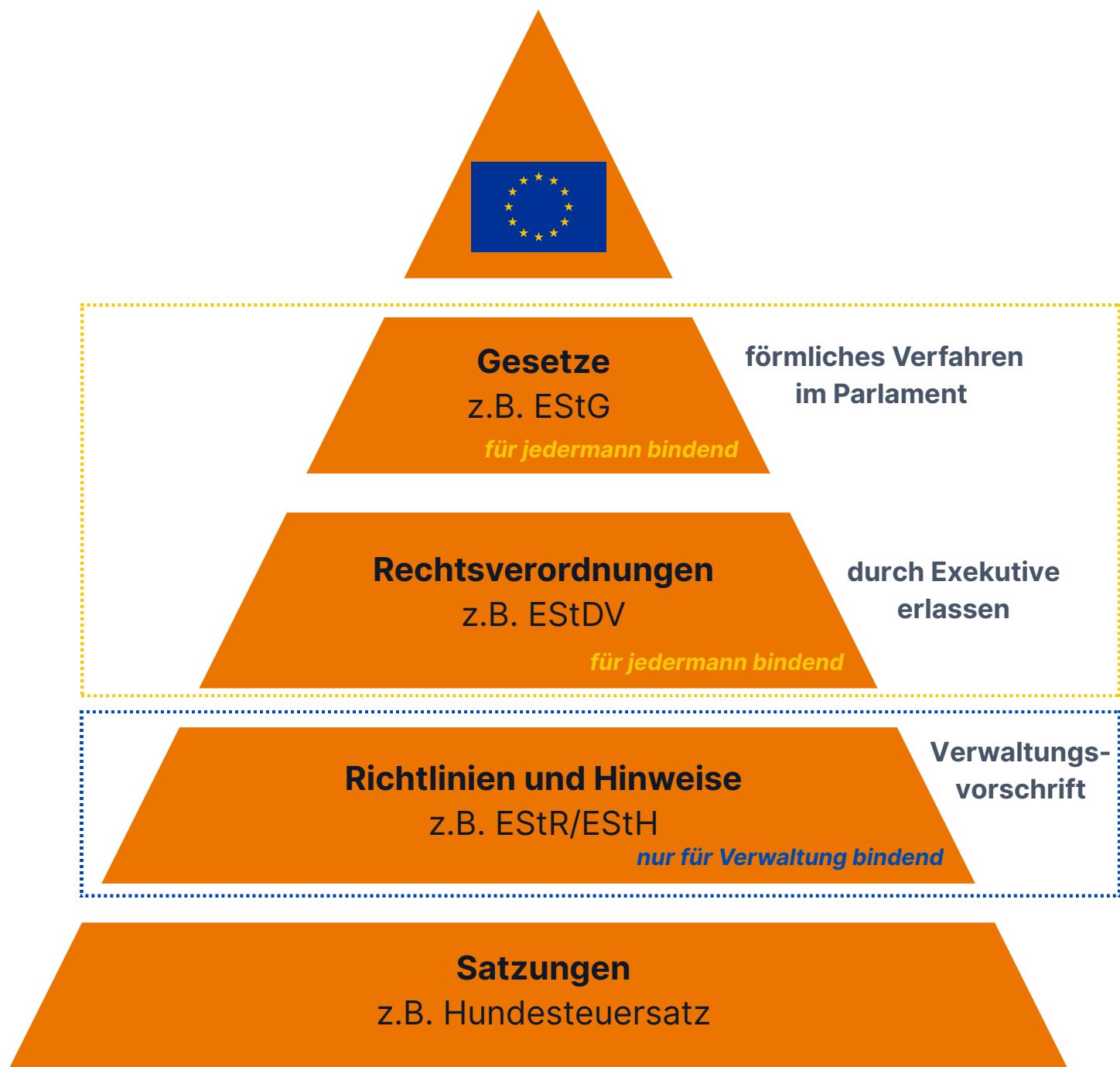
Gleichordnungsverhältnis



BEDEUTUNG UND AUFBAU DER AO

Rechtsquellen

Die Normenpyramide zeigt die **Rangordnung verschiedener rechtlicher Vorschriften** in unserem Rechtssystem. Höherstehende Normen genießen im Konfliktfall Vorrang.



BEDEUTUNG UND AUFBAU DER AO

Einordnung der AO

Die Abgabenordnung ist das **Grundgesetz der Steuerrechts (Mantelgesetz)**.

u.a.

- Begriffsdefinitionen
- Fristen und Termine
- Zuständigkeiten
- Einspruch

aber auch: Steuerfestsetzung

Einzelsteuergesetze

- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht
- BMG
- Steuersatz

Einkommensteuergesetz

Umsatzsteuergesetz

Körperschaftsteuergesetz

BEDEUTUNG UND AUFBAU DER AO

Allgemeine Vorschriften (Teil 1 bis 3)

- Begriffsbestimmungen, §§ 3-15 AO
- Zuständigkeiten, §§ 16-29a AO
- Steuergeheimnis, §§ 30-31b AO
- Steuerschuldrecht, §§ 33-68 AO
- Haftung, §§ 69-77 AO



Durchführung der Besteuerung (Teil 4)

- Erfassung, Mitwirkung, Steuererklärung, §§ 134-154
- Festsetzung- und Feststellungsverfahren, §§ 155-192 AO
- Außenprüfung/Steuerfahndung, §§ 192-217 AO



Erhebungsverfahren (Teil 5)

- Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, §§ 218-232 AO
- Verzinsung, Säumniszuschläge, §§ 233-240 AO
- Sicherheitsleistung, §§ 241-248 AO

Vollstreckung (Teil 6)

- §§ 249-346 AO

Rechtsbehelfsverfahren (Teil 7)

- §§ 347-368 AO



Straf- und Bußgeldvorschriften (Teil 8)

- §§ 369-412 AO

NOTIZEN

K A P I T E L

DER STEUERBEGRIFF

AO-BASICS: GRUNDBEGRIFFE

DER STEUERBEGRIFF

Was sind Steuern?

§ 3 Abs. 1 AO

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.



Steuern sind demnach:

- Geldleistungen
- die nicht eine Gegenleistung für besondere Leistungen darstellen
- von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen
- zur Einnahmeerzielung
- allen auferlegt werden
- bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft

Geldleistungen	<ul style="list-style-type: none">• Leistungen nur in Geld• keine Sachleistungen• keine Dienstleistungen  
keine Gegenleistung für besondere Leistungen	Der Steuerpflichtige erhält die Steuerzahlung keine unmittelbare Gegenleistung.

DER STEUERBEGRIFF

öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen	<ul style="list-style-type: none"> • Bund, Länder und Gemeinden • anerkannte Religionsgemeinschaften  
zur Einnahmeerzielung	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsquelle des Staates • kein Strafcharakter • kann auch Nebenzweck sein (u.a. Tabaksteuer)
allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft	<p>Steuer wird ohne Ansehen auf die Person erhoben, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>

Abgrenzung zur Steuer: Gebühren und Beiträge

Gebühren	Beiträge
<p>Gegenleistung für bestimmte und tatsächlich durch den Bürger in Anspruch genommene Leistungen des Staates.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwimmbadgebühren • Gebühren für Ausstellung einer Geburtsurkunde • Büchereigebühren 	<p>Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben, unabhängig davon, ob der Bürger sie nutzt oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Müllbeiträge • Straßenausbaubeiträge • Sozialversicherungsbeiträge

DER STEUERBEGRIFF

Wer zahlt welche Steuern?

natürliche Personen
(Einzelunternehmer)

Einkommensteuer

Umsatzsteuer
Gewerbesteuer



juristische Personen
(KapGes)

Körperschaftsteuer

Umsatzsteuer
Gewerbesteuer



Beteiligter = nat. Person

Beteiligter = jur. Person

Besteuerung des Gewinns
Personengesellschaften

keine Einkommensteuer/keine Körperschaftsteuer

einheitliches und gesondertes Feststellungsverfahren
§§ 179 Abs. 2, 180 AO

→ Bindungswirkung, § 182 Abs. 1 AO

Umsatzsteuer
Gewerbesteuer



DER STEUERBEGRIFF

Einteilung der Steuern

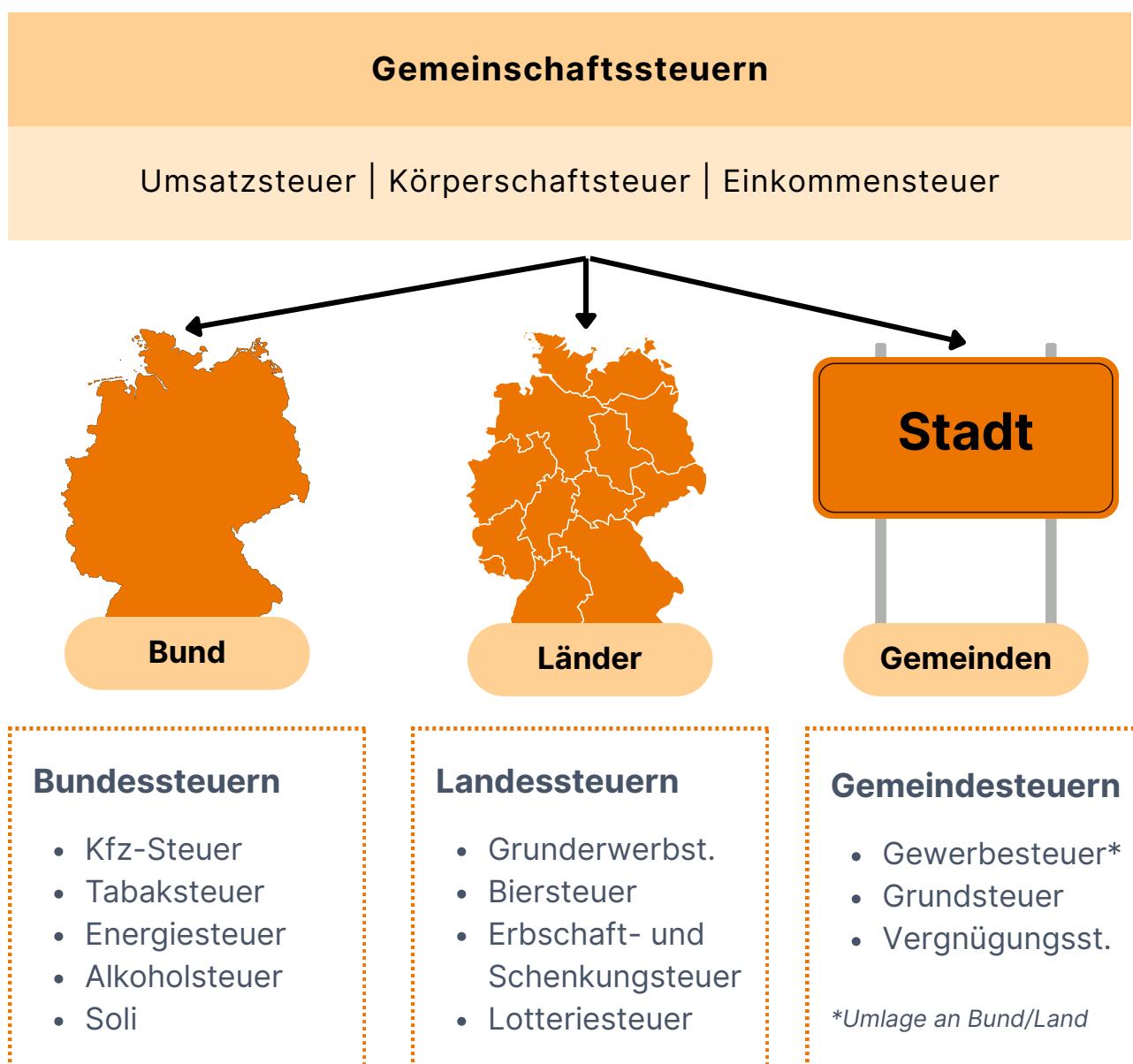
Steuern können nach verschiedenen Kriterien aufgeteilt werden.
Dies sind u.a.:

Ertragshoheit

Steuergegenstand

Überwälzbarkeit

a) Einteilung nach der Ertragshoheit



DER STEUERBEGRIFF

b) Einteilung nach dem Steuergegenstand

	Personensteuern knüpfen an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit z.B. <i>Einkommensteuer, Körperschaftsteuer</i>
Besitzsteuern	Objektsteuern ohne Rücksicht auf persönlichen Verhältnisse, Anknüpfungspunkt ist das Eigentum an etwas z.B. <i>Grundsteuer, Gewerbesteuer</i>
Verkehrsteuern	knüpfen an rechtliche und wirtschaftliche Vor- gänge (Erwerbe oder Verkäufe etc.) z.B. <i>Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer</i>
Verbrauchsteuern	Erhebung durch Hersteller von verbrauch- steuerpflichtigen Produkten z.B. <i>Tabaksteuer, Kaffeesteuer</i>

c) Einteilung nach der Überwälzbarkeit

Direkte Steuern: Steuerschuldner  Steuerträger
z.B. *Einkommensteuer, Körperschaftsteuer*

Indirekte Steuern: Steuerschuldner  Steuerträger
z.B. *Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern*

DER STEUERBEGRIFF

Was sind Steuerliche Nebenleistungen?

§ 3 Abs. 4 AO

Steuerliche Nebenleistungen sind

1. [...],
2. Verspätungszuschläge nach § 152,
3. [...],
4. Zinsen nach den §§ 233 bis 237 sowie Zinsen nach den Steuergesetzen, auf die die §§ 238 und 239 anzuwenden sind, [...],
5. Säumniszuschläge nach § 240,
6. Zwangsgelder nach § 329,
7. Kosten nach den §§ 89, 89a Absatz 7 sowie den §§ 178 und 337 bis 345,
8. - 9. [...].



Steuerliche Nebenleistungen sind:

- **Verspätungszuschläge (§ 152 AO)**
verspätete Abgabe von Steuererklärungen

- **Säumniszuschläge (§ 240 AO)**
verspätete Zahlung von Steuerschulden

- **Zinsen (§ 233 ff. AO)**
z.B. für Stundung/Nachforderungen/Erstattungen
- **Zwangsgelder (§ 329 AO)**
Verletzung der Mitwirkungspflichten z.B. keine Abgabe von Erklärungen
- **Kosten (§ 337 ff. AO)**
z.B. Vollstreckungskosten

DER STEUERBEGRIFF

Fälle zum Steuerbegriff:

Bei welchen der folgenden Begriffe handelt es sich um Steuern?

	Steuer ja/nein?
Einkommensteuer	
Zwangsgeld	
Geldstrafe für Steuerhinterziehung	
Solidaritätszuschlag	
Kurtaxe	
Umsatzsteuer-Vorauszahlung	
Zahlung für Passausstellung	
Säumniszuschlag	
Honorar des Rechtsanwaltes aufgrund eines Rechtsstreites mit der Gemeinde	
Rundfunkgebühren	

DER STEUERBEGRIFF

Fälle zum Steuerbegriff:

Bei welchen der folgenden Begriffe handelt es sich um Steuern?

	Steuer ja/nein?
Einkommensteuer	Ja
Zwangsgeld	Nein, steuerliche Nebenleistung.
Geldstrafe für Steuerhinterziehung	Nein, Strafcharakter.
Solidaritätszuschlag	Ja
Kurtaxe	Nein, Beitrag.
Umsatzsteuer-Vorauszahlung	Ja
Zahlung für Passausstellung	Nein, Gebühr.
Säumniszuschlag	Nein, steuerliche Nebenleistung.
Honorar des Rechtsanwaltes aufgrund eines Rechtsstreites mit der Gemeinde	Nein, kein öffentlich rechtliches Gemeinwesen.
Rundfunkgebühren	Nein, Beitrag.

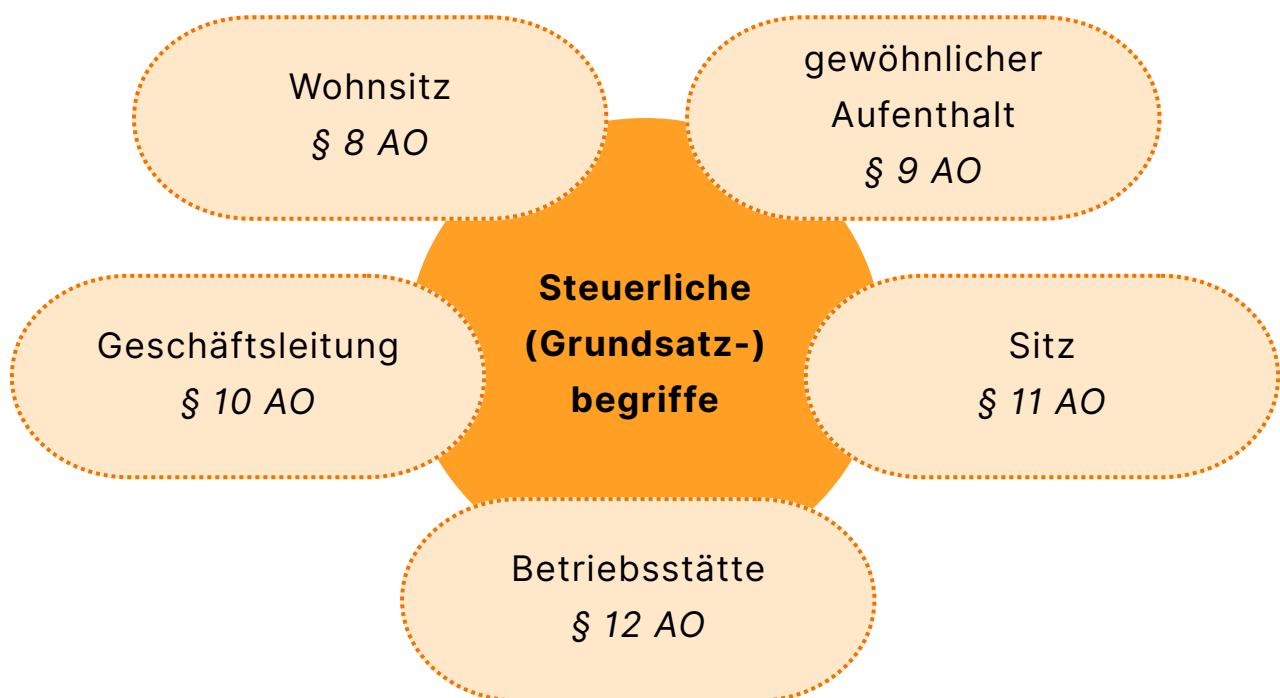
NOTIZEN

K A P I T E L

**STEUERLICHE
BEGRIFFS-
BESTIMMUNGEN**

AO-BASICS: GRUNDBEGRIFFE

STEUERLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN



Warum sind diese steuerlichen Begriffe wichtig?

§ 1 Abs. 1 EStG

¹Natürliche Personen, die im Inland einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ²[...].



§ 1 Abs. 1 KStG

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre **Geschäftsleitung** oder ihren **Sitz** im Inland haben [...].



§ 2 Abs. 1 GewStG

[...]. ³Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland [...] eine **Betriebsstätte** unterhalten wird.



STEUERLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wohnsitz

§ 8 AO

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine **Wohnung** unter Umständen **innehat**, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung **beibehalten** und **benutzen** wird.



AEAO zu § 8, Nr. 2

¹Mit **Wohnung** sind stationäre Räumlichkeiten gemeint, die – mindestens im Sinne einer **bescheidenen Bleibe** – für den Steuerpflichtigen **auf Dauer zum Wohnen geeignet** sind.



²[...]. ³**Nicht erforderlich** ist eine **abgeschlossene Wohnung** mit Küche und separater Waschgelegenheit i. S. d. Bewertungsrechts bzw. dass das zur Wohnung gehörende Bad in den Wohnbereich integriert ist. [...].

Wohnung kann also u.a. sein:

- auf Dauer (langjährig) angemietetes Hotelzimmer
- festinstallierte Wohnwagen

AEAO zu § 8, Nr. 3

¹Der Steuerpflichtige muss die Wohnung **innehaben**.



²Danach muss die Wohnung in objektiver Hinsicht dem Steuerpflichtigen **jederzeit (wann immer er es wünscht), als Bleibe zur Verfügung stehen**. [...].

Eine Wohnung habe ich nicht inne:

- bei einem Krankenhausaufenthalt
- im Gefängnis

STEUERLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Gewöhnlicher Aufenthalt

Ist kein Wohnsitz vorhanden, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt zu prüfen:

§ 9 AO

¹Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet **nicht nur vorübergehend verweilt**. ²Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes **ist stets** und von Beginn an **ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt** von **mehr als sechs Monaten** Dauer anzusehen; **kurzfristige Unterbrechungen** bleiben **unberücksichtigt**. ³**Satz 2 gilt nicht**, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.



Der **gewöhnliche Aufenthalt** bezieht sich nicht auf einen konkreten Ort, sondern auf ein bestimmten Gebiet, also die Bundesrepublik Deutschland.

Zeitlich gesehen kommt die sog. 183-Tage-Regel (6 Monate) zur Anwendung. Wer sich **länger als 6 Monate**, also mindestens 183 Tage, **im Inland aufgehalten hat**, erfüllt insoweit die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung eines **gewöhnlichen Aufenthaltes**.

Die 183-Tage-Regel gilt nicht bei ...

- Besuchszwecken
- Erholungszwecken
- Kurzwecken
- andere ähnliche Zwecken

... wenn sie nicht länger als ein Jahr dauern.

STEUERLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Geschäftsleitung

§ 10 AO

Geschäftsleitung ist der **Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung**.



AEAO zu § 10, Nr. 1

§ 10 AO definiert die „Geschäftsleitung“ als den „**Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung**“. Nach der Rechtsprechung des BFH ist dies der **Ort, an dem der für die Geschäftsleitung maßgebliche Wille gebildet wird** und die für die **Geschäftsführung notwendigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit angeordnet werden**.



Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung ist sind quasi die **Büroräume der Entscheider**, also der Geschäftsleitung.

AEAO zu § 10, Nr. 6

Wird ein Unternehmen an **mehreren Orten geschäftsführend tätig**, so sind die an den verschiedenen Orten ausgeübten Tätigkeiten grundsätzlich **nach ihrer Bedeutung für das Unternehmen zu gewichten**, um auf diese Weise den **(Haupt)Ort der Geschäftsleitung** bzw. den Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung zu bestimmen.



STEUERLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sitz

§ 11 AO

Den **Sitz** hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der **durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen** bestimmt ist.



Fehlt es einer Geschäftsleitung im Inland greifen die Steuergesetze regelmäßig auf den Sitz zurück.

Der Sitz ist in der Regel im Gesellschaftsvertrag bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder der Satzung bei Aktiengesellschaften, also durch Rechtsgeschäft, festgelegt.

Betriebsstätte

§ 12 AO

Betriebstätte ist **jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage**, die der Tätigkeit eines **Unternehmens** dient. Als Betriebstätten sind **insbesondere anzusehen**:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, [...],
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn [...] länger als sechs Monate dauern.



NOTIZEN

K A P I T E L

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

AO-BASICS: GRUNDBEGRIFFE

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Sachliche Zuständigkeit

Welche **Art von Behörde** macht was?

§ 16 AO

Die **sachliche Zuständigkeit** der Finanzbehörden richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz über die **Finanzverwaltung**.



§ 17 Abs. 2 FVG

Die **Finanzämter** sind als örtliche Landesbehörden für die **Verwaltung der Steuern mit Ausnahme** der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern **zuständig** [...].



Örtliche Zuständigkeit

Welche **regionale Behörde** ist zuständig?

§ 17 AO

Die **örtliche Zuständigkeit richtet sich**, soweit nichts anderes bestimmt ist, **nach den folgenden Vorschriften**.



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Ausgangslage

- Tim Taler wohnt mit seiner Ehefrau Tina in einer **Mietwohnung** in **Leipzig**.
- Tim betreibt als Einzelunternehmer einen **Gewerbebetrieb** in **Dresden** in einem eigenen Gebäude
- Er ist auch Inhaber einer **GmbH** mit Geschäftsleitung in **Grimma** aber Sitz in **Leipzig**.
- Seine Ehefrau schreibt aus der heimischen Wohnung **Kriminalromane**.
- Tim vermietet zusammen mit seinem Bruder und seinem Vater ein **Mehrfamilienhaus** in **Chemnitz**. Die Verwaltung übernimmt der Bruder von seiner Wohnung in **Eilenburg** aus.



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

a) Zuständigkeit bei der Einkommensteuer

§ 19 Abs. 1 AO

Für die **Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen** und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, **in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzfinanzamt)**. Bei mehrfachem Wohnsitz [...] ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige **vorwiegend aufhält**; bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten [...] Steuerpflichtigen, der von seinem Ehegatten [...] nicht dauernd getrennt lebt, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich **die Familie vorwiegend aufhält**.



Zuständig für die Einkommensteuer ist das **Wohnsitz-Finanzamt**, also dort wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz entscheidend, wo er sich vorwiegend aufhält. Bei verheirateten Steuerpflichtigen mit mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz entscheidend, wo sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besonderheiten bei Großstädten mit mehreren Finanzämtern (siehe später).

Lösung Ausgangslage:

Für die Einkommensteuer von Tim und Tina Taler ist das **Wohnsitz-FA in Leipzig** zuständig.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

b) Zuständigkeit bei der Körperschaftsteuer

§ 20 Abs. 1 AO

Für die **Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (KapG)** nach dem Einkommen und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, **in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung** befindet.



§ 20 Abs. 2 AO

Befindet sich die **Geschäftsleitung nicht** im **Geltungsbereich des Gesetzes** oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, **in dessen Bezirk die Steuerpflichtige ihren Sitz** hat.



Zuständig für die Körperschaftsteuer ist das **Geschäftsleitungs-Finanzamt**, also dort wo sich die Geschäftsleitung befindet.

Befindet sich die Geschäftsleitung nicht in Deutschland, so ist der Sitz maßgebend.

Lösung Ausgangslage:

Für die Körperschaftsteuer der GmbH von Tim ist das **Geschäftsleitungs-FA** in **Grimma** zuständig. Der Sitz in Leipzig ist insoweit unbeachtlich, da die Geschäftsleitung Vorrang hat. Nur wenn die Geschäftsleitung im Ausland wäre, würde auf den Sitz abgestellt werden. In diesem Fall wäre das Finanzamt in Leipzig zuständig.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

c) Zuständigkeit bei der Umsatzsteuer

§ 21 Abs. 1 AO

Für die **Umsatzsteuer** [...] ist das Finanzamt zuständig, **von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen** im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend **betreibt**.



Zuständig für die Umsatzsteuer ist das **Unternehmens-Finanzamt**, also dort von wo aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Lösung Ausgangslage:

Für die Umsatzsteuer des Gewerbebetriebes von Tim Taler ist das **Unternehmens-FA in Dresden** und für die GmbH das **Unternehmens-FA in Grimma** zuständig.



d) Zuständigkeit bei der Gewerbe- und Grundsteuer

§ 22 Abs. 1 AO

Für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ist bei der **Grundsteuer** das **Lagefinanzamt** (§ 18 Absatz 1 Nr. 1) und bei der **Gewerbesteuer** das **Betriebsfinanzamt** (§ 18 Absatz 1 Nr. 2) örtlich zuständig.

Grundsteuer-Messbetrag: Lage-FA, § 18 Absatz 1 Nr. 1 AO

Gewerbesteuer-Messbetrag: Betriebs-FA, § 18 Absatz 1 Nr. 2 AO

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Lösung Ausgangslage:

Für den Grundsteuer-Messbetrag für das gewerbliche Grundstück ist das **Lage-FA in Dresden** zuständig.

Für den Gewerbesteuer-Messbetrag der GmbH ist das **Betriebs-FA in Grimma** und für den Gewerbebetrieb von Tim Taler das **Betriebs-FA in Dresden** zuständig.

e) Zuständigkeit bei gesonderten Feststellungen

§ 179 Abs. 1 AO

Abweichend von § 157 Abs. 2 werden die Besteuerungsgrundlagen durch Feststellungsbescheid **gesondert festgestellt, soweit** dies in diesem Gesetz oder sonst in den **Steuergesetzen** bestimmt ist.



§ 179 Abs. 2 S. 2 AO

Die gesonderte Feststellung wird gegenüber mehreren Beteiligten **einheitlich** vorgenommen, **wenn** dies **gesetzlich bestimmt ist** oder der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen ist.



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Exkurs: Gesonderte und einheitliche Feststellung

§ 180 Abs. 1 S. 1 AO

Gesondert festgestellt werden insbesondere:

1. [...]
2. a) die **einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte** und mit ihnen im Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen, wenn an den Einkünften **mehrere Personen beteiligt sind** und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind,
- b) [...]



Wenn mehrere Personen zusammen steuerpflichtige Einkünfte erzielen, werden diese Einkünfte **gesondert und einheitlich festgestellt** (§§ 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a, 179 Abs. 2 S. 2 AO).

Beispiel: Tim Taler verstirbt und hinterlässt seinen beiden Kinder Max und Moritz sowie seiner ehemaligen Freundin verschiedene Wertpapiere sowie ein vermietetes Haus. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden mittels Feststellungsbescheid gesondert und einheitlich festgestellt.

§ 180 Abs. 3 S. 1 AO

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn

1. [...]
2. es sich um einen **Fall von geringer Bedeutung** handelt, **insbesondere weil** die **Höhe des festgestellten Betrags** und die **Aufteilung** feststehen; [...].



Ein **Fall von geringer Bedeutung** ist u.a. die gemeinschaftliche Vermietung eines Hauses durch ein Ehepaar.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Exkurs: Gesonderte Feststellung

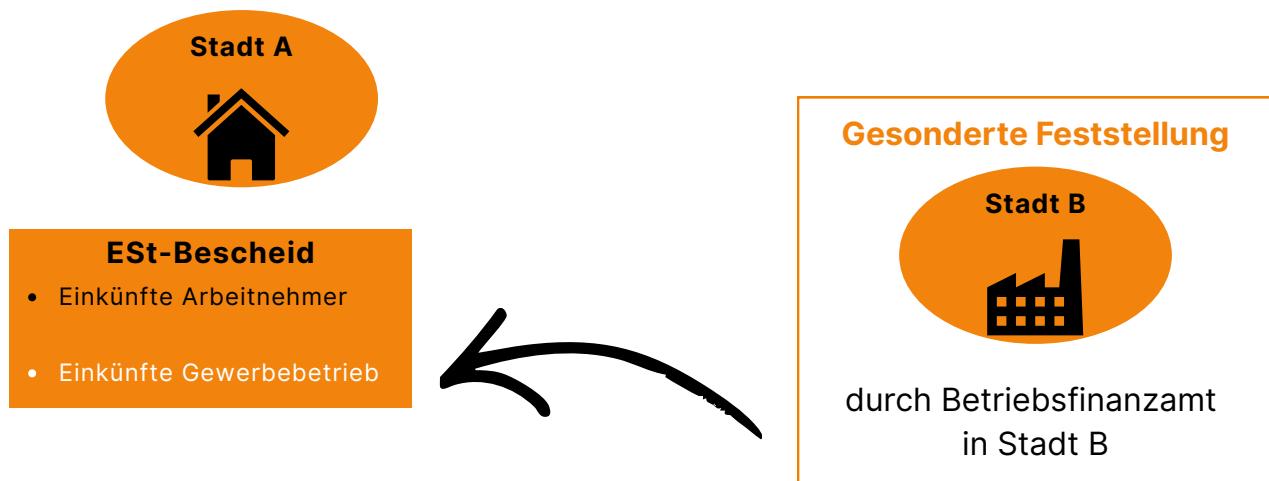
§ 180 Abs. 1 S. 1 AO

Gesondert festgestellt werden insbesondere:

1. [...]
2. a) [...]
- b) in **anderen als den in Buchstabe a** genannten Fällen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn nach den Verhältnissen zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums das **für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig** ist, [...]



Wenn das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auf für die Steuern vom Einkommen zuständig ist, ist eine **gesonderte Feststellung** notwendig. **Aber keine gesonderte und einheitliche**, da es sich nicht um mehrere Personen handelt.



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

§ 18 Abs. 1 AO

Für die gesonderten Feststellungen nach § 180 ist örtlich zuständig ...



§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AO

... bei **Grundstücken, Betriebsgrundstücken** [...] das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück, [...] oder, wenn sich der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück [...] auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, der wertvollste Teil liegt (**Lagefinanzamt**).



§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO

... bei **gewerblichen Betrieben** mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Finanzamt, **in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet**, bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebstätte – bei mehreren Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird (Betriebsfinanzamt).



§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AO

... bei Einkünften aus **selbständiger Arbeit** das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Tätigkeit **vorwiegend ausgeübt wird**.



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AO

... bei einer **Beteiligung mehrerer Personen** an Einkünften, die **keine** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit sind und die nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gesondert festgestellt werden,

- a) das Finanzamt, von dessen Bezirk die **Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht**, oder
- b) das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der **wertvollste Teil des Vermögens**, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen, befindet, **wenn** die **Verwaltung** dieser Einkünfte im Geltungsbereich dieses Gesetzes **nicht feststellbar** ist.



Lösung Ausgangslage:

Für die gesonderte Feststellung des Gewerbebetriebes ist das **Betriebs-FA in Dresden** und für das vermietete Mehrfamilienhaus das **Verwaltungs-FA in Eilenburg**.

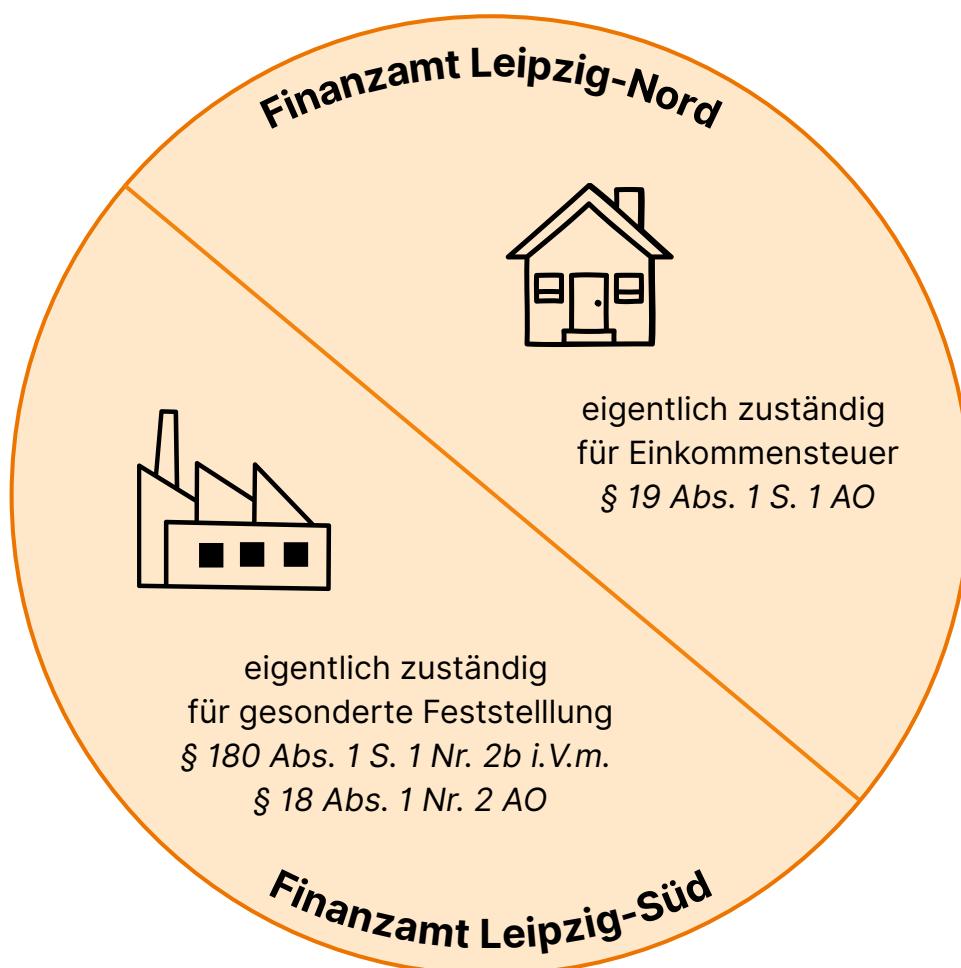
ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Exkurs: Großstadtregelung

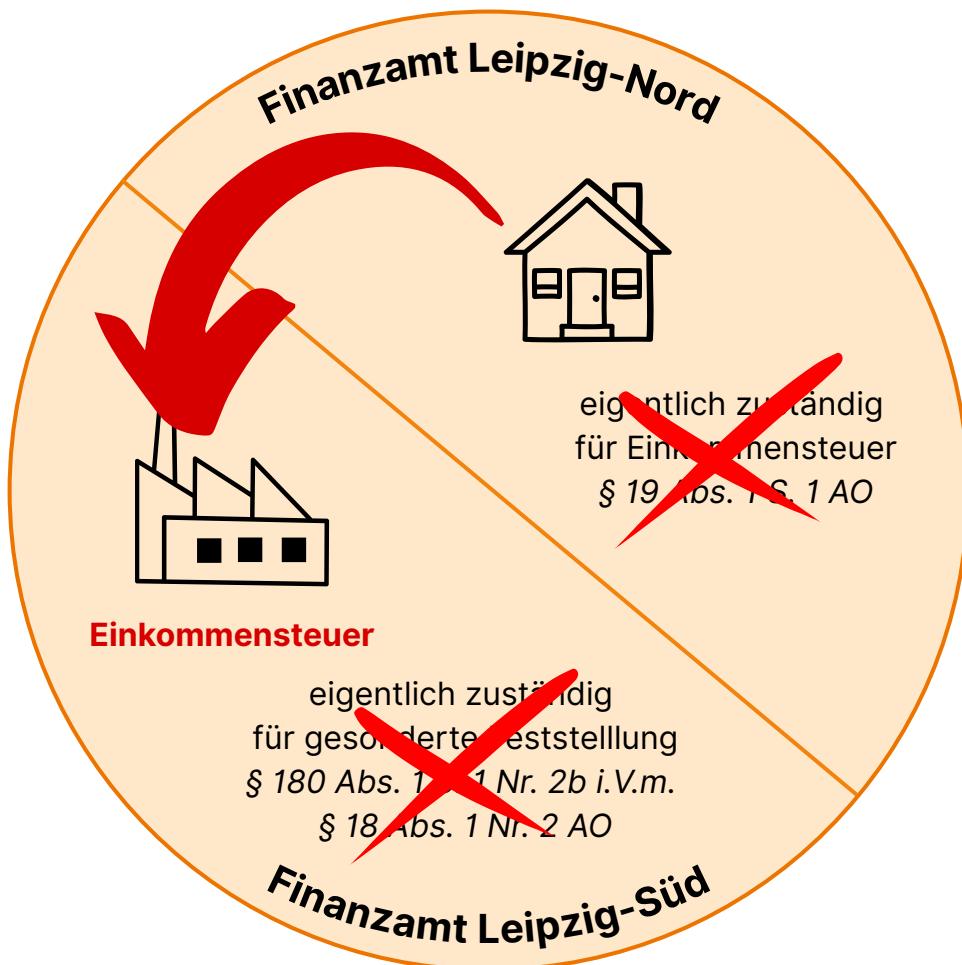
§ 19 Abs. 3 AO

¹Gehören zum Bereich der **Wohnsitzgemeinde mehrere Finanzämter** und übt ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit diese Tätigkeit innerhalb der Wohnsitzgemeinde, aber **im Bezirk eines anderen Finanzamts als dem des Wohnsitzfinanzamts aus**, so ist **abweichend** von Absatz 1 jenes Finanzamt zuständig, wenn es nach § 18 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für eine **gesonderte Feststellung dieser Einkünfte zuständig wäre**.

²[...].



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN



Der Steuerpflichtige betreibt einen Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirk als dem des Wohnsitz-FA innerhalb einer einheitlichen Wohnsitzgemeinde.

Die Zuständigkeit für die Einkommensteuer verlagert sich daher vom Wohnsitz-FA Leipzig Nord zum FA Leipzig-Süd, dass eigentlich für die gesonderte Feststellung zuständig wäre. Da aber nunmehr das Finanzamt Leipzig-Süd für die Einkommensteuer zuständig ist, bedarf es keiner gesonderte Feststellung mehr, da nunmehr keine getrennten Zuständigkeiten mehr vorliegen.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Mehrfache örtliche Zuständigkeit

§ 25 AO

Sind **mehrere Finanzbehörden zuständig**, so entscheidet die Finanzbehörde, die **zuerst mit der Sache befasst** worden ist, **es sei denn**, die zuständigen Finanzbehörden **einigen sich** auf eine andere zuständige Finanzbehörde **oder** die gemeinsame fachlich **zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt**, dass eine andere örtlich zuständige Finanzbehörde zu entscheiden hat. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.



Zuständigkeitswechsel

§ 26 AO

Geht die örtliche Zuständigkeit durch eine **Veränderung der sie begründenden Umstände** von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde über, so **tritt der Wechsel** der Zuständigkeit in dem Zeitpunkt **ein**, in dem eine der beiden Finanzbehörden **hier von** erfährt. Die bisher zuständige Finanzbehörde kann **ein Verwaltungsverfahren fortführen**, **wenn** dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die **nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt**.



ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Fälle zu den Zuständigkeiten der Finanzbehörden:

Bestimmen Sie die Zuständigkeiten für alle in Frage kommenden Steuern und geben Sie ggf. notwendige Feststellungen an!

Die Eheleute Gudrun und Gangolf Gulden werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie wohnen in einem Einfamilienhaus in Berlin und sind Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Potsdam, dass von einer Immobilienverwaltung vor Ort verwaltet wird.

Gudrun Gulden betreibt in einer angemieteten Etage eines Hauses in Oranienburg einen Holzhandel.

Gangolf Gulden ist freiberuflich als Rechtsanwalt in Strausberg tätig.

Lösung:

ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN

Fälle zu den Zuständigkeiten der Finanzbehörden:

Bestimmen Sie die Zuständigkeiten für alle in Frage kommenden Steuern und geben Sie ggf. notwendige Feststellungen an!

Die Eheleute Gudrun und Gangolf Gulden werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie wohnen in einem Einfamilienhaus in Berlin und sind Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Potsdam, dass von einer Immobilienverwaltung vor Ort verwaltet wird.

Gudrun Gulden betreibt in einer angemieteten Etage eines Hauses in Oranienburg einen Holzhandel.

Gangolf Gulden ist freiberuflich als Rechtsanwalt in Strausberg tätig.

Lösung:

Für die Einkommensteuer ist das Wohnsitz-FA in Berlin zuständig, § 19 Abs. 1 S. 1 AO. Für die Grundsteuermessbetrag für das Einfamilienhaus ist das Lage-FA Berlin zuständig, § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 AO.

Für die Umsatzsteuer des Holzhandels ist das Unternehmens-FA in Oranienburg zuständig. Das Betriebs-FA in Oranienburg ist für die gesonderte Feststellung zuständig, § 18 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b AO. Für den Gewerbesteuermessbetrag des Holzhandels ist das Betriebs-FA in Oranienburg zuständig, § 18 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 AO zuständig.

Für die gesonderte und einheitliche Feststellung des vermieteten Mehrfamilienhaus ist ist das Verwaltungs-FA Potsdam zuständig, § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO i.V.m. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a AO.

Für die gesonderte Feststellung der Rechtsanwaltskanzlei ist das Tätigkeits-FA in Strausberg zuständig, § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO.

NOTIZEN

K A P I T E L

VERWALTUNGSAKTE

AO-BASICS: GRUNDBEGRIFFE

VERWALTUNGSAKTE

§ 118 AO

¹**Verwaltungsakt** ist jede **Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme**, die eine **Behörde** zur **Regelung eines Einzelfalls** auf dem Gebiet des **öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist. [...].



Voraussetzungen für einen Verwaltungsakt:

- hoheitliche Maßnahme
- Behörde
- Regel eines Einzelfalls
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- unmittelbare Rechtswirkung nach außen



Verwaltungsakt

- Steuerbescheid
- Steuermessbescheid
- Fristverlängerung
- Stundung
- Festsetzung Verspätungszuschläge



kein Verwaltungsakt

- innerdienstliche Anweisungen
- Gesetze
- Richtlinien
- Gerichtsurteil
- Kaufvertrag des Finanzamt



VERWALTUNGSAKTE

Fälle zu den Verwaltungsakten

Bei welchen Positionen handelt es sich um einen Verwaltungsakt?

	Verwaltungsakt ja/nein?
Einkommensteuerbescheid	
Umsatzsteuer-Voranmeldung	
Erteilung der Steuernummer	
Bestellung von Möbeln durch das Finanzamt	
Urteil des Finanzgerichtes	
Erläuterungshinweise im Einkommensteuerbescheid	
Mahnung	
Telefonische Stundung durch Sachgebietsleiter	

VERWALTUNGSAKTE

Fälle zu den Verwaltungsakten

Bei welchen Positionen handelt es sich um einen Verwaltungsakt?

	Verwaltungsakt ja/nein?
Einkommensteuerbescheid	Ja
Umsatzsteuer-Voranmeldung	Ja
Erteilung der Steuernummer	Nein, keine Änderung der Rechtsverhältnisse.
Bestellung von Möbeln durch das Finanzamt	Nein, keine hoheitliche Maßnahme.
Urteil des Finanzgerichtes	Nein, keine Behörde.
Erläuterungshinweise im Einkommensteuerbescheid	Nein, keine Rechtswirkung.
Mahnung	Nein, keine Regelung.
Telefonische Stundung durch Sachgebietsleiter	Ja

NOTIZEN

AUSBLICK

 20.01.2026, 18:00 Uhr	Basics Gesellschaftsrecht: Grundzüge von Gesellschaften im Handels- und Steuerrecht	Pascal Kees 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem Webinar erarbeitest du dir ein klares, systematisches Verständnis der wichtigst...	 12 Teilnehmer
 08.02.2026, 09:00 Uhr	KSt-Basic: Nichtabziehbare Aufwendungen	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem zweistündigen Webinar erhältst du einen Überblick über die nichtabziehbaren ...	 152 Teilnehmer
 22.02.2026, 09:00 Uhr	USt-Basics: Unternehmer in der Umsatzsteuer	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem Webinar erhältst du eine Einführung in die Unternehmereigenschaft in der Um...	 108 Teilnehmer
 01.03.2026, 09:00 Uhr	USt-Basics: Reihengeschäft	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem Webinar erhältst du eine fundierte und praxisnahe Einführung in die umsatzst...	 107 Teilnehmer
 08.03.2026, 09:00 Uhr	AO-Basics: Steuerklärungen und Steuerfestsetzung	Jens Köhler 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über die Gr...	 111 Teilnehmer
 11.03.2026, 18:00 Uhr	Basic-JAA: Erstellen der Strukturbilanz	Berthold Kottmair 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem Webinar lernst du, wie du aus einem Jahresabschluss systematisch eine aussa...	 9 Teilnehmer
 14.03.2026, 09:00 Uhr	Basic-KLR: BAB - Primär- und Sekundärkostenverteilung	Berthold Kottmair 
 Nicht gebucht  Kostenlos	In diesem Webinar lernst du, wie die Primär- und Sekundärkosten im Betriebsabrechnun...	 10 Teilnehmer



<https://www.bibukurse.de/>